

Untersuchung des Tatwerkzeugs nicht mehr feststellbar war.

Die auf Grund vorstehender Umstände nicht ausschließbare Möglichkeit, daß zunächst der Geschädigte den Angeklagten mit dem Tatmesser bedroht bzw. angegriffen haben kann, wird auch durch die Aussage des Zeugen Dr. V. bestätigt. Danach hat der Angeklagte ihm während der Behandlung der Handverletzung auf seine mehrfachen Fragen nach deren Entstehen erklärt, er habe eine tätliche Auseinandersetzung gehabt und sei mit einem Messer bedroht worden, bei dessen Abwehr die Verletzungen entstanden seien. Es spricht für das Vorliegen der Erinnerungslosigkeit des Angeklagten, daß er sich auch an dieses Gespräch mit dem Arzt, das einen für ihn günstigen Umstand zum Inhalt hat, trotz Vorhalts nicht erinnern kann.

Ein weiterer Hinweis für einen Angriff liegt darin, daß nach dem gerichtsärztlichen Gutachten dem Angeklagten bei der Auseinandersetzung mit dem Geschädigten erhebliche Unterblutungen und Schwellungen am Kopf und im Brustkorbbereich zugefügt worden sind, so daß er vor der Bedrohung bzw. dem Angriff mit dem Tatmesser von dem ihm körperlich überlegenen Geschädigten zahlreiche Faustschläge erhalten haben muß.

Es muß also davon ausgegangen werden, daß den Faustschläge ein Angriff mit dem Tatmesser folgte. Zugunsten des Angeklagten muß angenommen werden, daß der Angriff mit dem Messer für ihn als körperlich Unterlegenen lebensbedrohlicher Art war. Daraus folgt, daß sich der Angeklagte in einer Notwehrsituation befand, und zwar auch dann, wenn er durch sein vorangegangenes Verhalten die körperliche Auseinandersetzung mit provoziert hat. Es ist ferner nicht bewiesen, daß der Angeklagte das Messer zuerst in die Auseinandersetzung eingeführt und den späteren Geschädigten möglicherweise bedroht hat. Daß er den Geschädigten zu Beginn an den Haaren hochzog, dabei ein Büschel ausriß und dessen Aufforderung zum Schlagen annahm, berechtigte diesen aber nicht zu einem lebensbedrohlichen Angriff mit dem Tatmesser überzugehen. Diesen Angriff durfte der Angeklagte in angemessener Weise abwehren.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß es dem Angeklagten gelang, sich in den Besitz des Messers zu setzen. Danach können zwar weitere Tötlichkeiten seitens des Geschädigten geschehen sein; ein solcher Angriff besaß aber ohne das Messer nicht mehr die lebensbedrohliche Gefährlichkeit. Es gibt auch keinerlei Hinweise dafür, daß der Angeklagte nunmehr vom Geschädigten in anderer Weise lebensbedrohlich angegriffen worden wäre und er sich eines solchen unmittelbaren Angriffs mit dem Messer erwehrt hätte.

Daraus folgt, daß der Angeklagte mit dem tödlichen Messerstich die Grenzen der für ihn gegebenen Notwehr weit überschritten hat.

Der Geschädigte hat zwar auch oberflächliche Schnittverletzungen an der linken Hand und linken Schulter erlitten. Es ist durchaus möglich, daß sie durch Abwehrhandlungen des Angeklagten gegen Schläge entstanden sind, ohne daß diese Stiche Bestandteil der Tötungshandlung und damit der Notwehrüberschreitung waren.

Zur Frage der strafrechtlichen Schuld ist der Beurteilung des Bezirksgerichts zuzustimmen, daß der kraftvolle Stich mit dem äußerst scharfen und spitzen Messer, das eine Klingenlänge von 25 cm hat, in die Brust, zumal mit der Richtung nach der Brustmitte, beweist, daß sich der Angeklagte dabei auch mit Todesfolgen bewußt abgefunden hatte, wenn er diese möglicherweise auch nicht angestrebt hat. Es ist also Vorsatz gemäß § 6 Abs. 2 StGB gegeben.

Das Bezirksgericht ist in Übereinstimmung mit dem psychiatrischen Gutachten zutreffend davon ausgegangen, daß beim Angeklagten zur Tatzeit eine verminderte Zurechnungsfähigkeit infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit (§ 16 Abs. 1 StGB) vorgelegen hat. Diese war auf den psychiatrischerseits begründeten pathologisch gefärbten Alkoholausch in Verbindung mit den gegen den Kopf erhaltenen Schlägen zurückzuführen. Zurechnungsunfähigkeit lag mit Sicherheit nicht vor.

Nach § 17 Abs. 2 StGB ist bei Überschreitung der Notwehr von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging. Selbst wenn eine hochgradige Erregung des Angeklagten vorgelegen hat, ist diese jedoch nicht allein durch den Geschädigten hervorgerufen worden, sondern die Gründe für die Erregung sind in erheblichem Maße auch bei ihm selbst zu suchen. Maßgebend dafür war zum einen der Genuß erheblicher Mengen alkoholischer Getränke und zum anderen die Tatsache, daß er den Geschädigten an den Haaren gezogen und mit ihm gestritten hatte, so daß es zu wechselseitigen Herausforderungen und Drohungen kam, wodurch die Erregung des Angeklagten eintrat bzw. sich steigerte und er jegliche Hemmungen verlor. Daher hat der Angeklagte eine hochgradige Erregung zum erheblichen Teil selbst zu vertreten. Somit sind die Voraussetzungen für ein Absehen von strafrechtlichen Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 StGB nicht gegeben.

Aus denselben Gründen kann der Angeklagte auch nicht i. S. von § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB ohne eigene Schuld in einen Zustand hochgradiger Erregung geraten und zur Tötung hingerissen worden sein. Ebenso kann der mit der Berufung vorgetragene Auffassung nicht gefolgt werden, daß die Handlung des Angeklagten als Totschlag nach § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zu beurteilen sei. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß die in § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB genannten besonderen Tatumstände für die Einschätzung der Schwere der Tat eine solche Bedeutung haben müssen, daß sie die den Tötungsverbrechen im allgemeinen innewohnende große Gefährlichkeit im besonderen verringern und den Grad der strafrechtlichen Schuld mindern (OG, Urteil vom 14. Februar 1969 - 5 Ust 69/68 - NJ 1969 S. 310).

Außer den bereits nach §§ 17 Abs. 2 und 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB geprüften und abgelehnten Gründen sind solche Tatumstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten wesentlich mindern, nicht vorhanden. Die von der Verteidigung betonte „Alkoholgereiztheit“ beider, des Angeklagten und des Geschädigten, reicht dafür ebensowenig aus wie die Tatsache, daß der Angeklagte durch einen Angriff zur Tötung veranlaßt wurde. Er hat dabei die Grenzen der Notwehr weit überschritten, wodurch eine große Hemmungslosigkeit unter Alkoholeinfluß offenbar wird.

Die zusammenhängende Betrachtung aller vorliegenden Beweisinformationen ergibt, daß der Angeklagte einen Mord (Verbrechen nach § 112 Abs. 1 StGB) begangen hat. Diese Beurteilung stimmt mit der vom Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR vertretenen Auffassung überein.

Bei der Strafzumessung ist davon auszugehen, daß der Angeklagte eines der schwersten Verbrechen begangen hat. Das Leben der Menschen ist in der sozialistischen Gesellschaft unter besonderen Schutz gestellt. Der Angeklagte hat diese grundlegenden Interessen der sozialistischen Gesellschaft mißachtet. Das Verfahren zeigt einmal mehr, zu welchen Exzessen bei nichtigen Anlässen übermäßiger Alkoholgenuß führen kann, ohne daß der Angeklagte ein anderes Motiv als das sich aus der Streitsituation momentan ergebende gehabt hat. Zu